

Arzneimittelgebrauch und sichere Mobilität

Medizinalcannabis als Herausforderung für die Verkehrssicherheit



Einleitung

Die Teil-Legalisierung von Cannabis und die Schaffung des THC-Grenzwerts im Straßenverkehr hat in der öffentlichen Wahrnehmung den Eindruck erweckt, dass Konsum und Fahren pauschal miteinander vereinbar seien. Insbesondere Patientinnen und Patienten mit ärztlich verordnetem Medizinalcannabis könnten sich dadurch in ihrer Fahreignung bestätigt fühlen. Tatsächlich kann jedoch Medizinalcannabis, wie andere verschreibungspflichtige Medikamente, die Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigen. Mit der wachsenden Zahl der Verordnungen¹ steigt damit die Zahl der Personen, die trotz relevanter THC-Konzentrationen im Blut aktiv am Straßenverkehr teilnehmen.

Der TÜV-Verband betont daher die Notwendigkeit klarer rechtlicher Rahmenbedingungen, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten und den verantwortungsvollen Umgang mit Medizinalcannabis im Straßenverkehr zu regeln. Ziel ist nicht, Menschen mit einer legitimen medizinischen Indikation für Medizinalcannabis von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen. Es geht vielmehr darum, diejenigen zu identifizieren, die ärztliche Cannabisverordnungen nutzen, um ihren Freizeitkonsum abzusichern und bei Verkehrskontrollen straffrei zu bleiben. Das sogenannte Medikamentenprivileg² im Straßenverkehr ist in der Praxis durch Polizeikontrollen kaum überprüfbar und schützt häufig nicht die richtigen Zielgruppen. Damit entsteht eine Sicherheitslücke in unserem Verkehrssystem, die dem Ziel der „Vision Zero“ und dem Allgemeinschutz widerspricht.

¹ Deutsches Ärzteblatt, „Gesetzliche Krankenversicherung: Krankenkassenkosten für Medizinalcannabis explodieren“, online abrufbar unter: aerzteblatt.de

² Nach § 24a Abs. 4 StVG entfällt eine Sanktion bei bestimmungsgemäßer Einnahme eines ärztlich verordneten Arzneimittels. Diese Voraussetzungen können Polizeibeamte vor Ort jedoch nicht prüfen; die Entscheidung liegt bei der Bußgeldbehörde. Ohne systematische Überprüfung besteht das Risiko, dass Betroffene allein durch Vorlage eines Rezepts weiterfahren dürfen.

Trends in der Verschreibungspraxis von Medizinalcannabis

Die ursprüngliche Indikation für Medizinalcannabis – als letzte therapeutische Option bei schwer behandelbaren Erkrankungen – wurde in den vergangenen Jahren deutlich ausgeweitet. Parallel dazu hat sich ein dynamischer Markt etabliert, auf dem über Online-Plattformen Rezepte für Cannabisblüten leicht erhältlich sind, oftmals ohne persönliche ärztliche Vorstellung und eingehende Untersuchung. Auch die Rechtsprechung ist auf die problematische Verordnungspraxis eingegangen und hat die Werbung für Fernbehandlungen mit dem alleinigen Ziel der Cannabisverschreibung untersagt.³ Seit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes ist ein deutlicher Anstieg der Importe von Medizinalcannabis zu verzeichnen, der im Missverhältnis zur Entwicklung der ärztlichen Verordnungen zulasten der GKV steht.⁴ Auffällig ist, dass überwiegend Cannabisblütensorten mit sehr hohem THC-Gehalt verordnet werden. Andere Darreichungsformen mit geringeren verkehrsrelevanten Auswirkungen wie THC-Kapseln, -Sprays oder CBD-dominierte Sorten werden weniger nachgefragt.⁵

Verkehrssicherheitsrelevante Risiken

Hohe THC-Konzentrationen bei der Verordnung von Medizinalcannabis können zur Einschränkung der Fahrsicherheit führen, die trotz kritischer Selbstprüfung nicht wahrgenommen wird. Wie bei anderen Medikamenten auch, kann dies zu erheblichen Risiken für die Verkehrssicherheit bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Zudem gibt es bei Cannabis keine verlässlichen Richtwerte oder Berechnungsgrundlagen wie beim Alkohol, die Betroffenen Orientierung geben.⁶ Die Gefahr besteht, dass viele Patientinnen und Patienten fälschlicherweise davon ausgehen, dass ihre Fahreignung auch unter hoher THC-Konzentration grundsätzlich gegeben ist. Mit der steigenden Verordnungshäufigkeit steigt auch die Anzahl der Menschen, die Cannabis als Langzeitmedikament einnehmen und die Frage der Fahreignung unter Dauermedikation gewinnt immer mehr an Bedeutung.

³ LG München I, Urteil vom 2. Juni 2025 (Az. 4 HK O 11377/24): Verstoß gegen § 9 und § 10 HWG wegen Werbung für Fernbehandlungen und verschreibungspflichtige Arzneimittel.

⁴ Nach Angaben des BfArM stieg der Import von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken im Jahr 2024 auf über 72 Tonnen (+170 % im zweiten Halbjahr), während die Verordnungen zu Lasten der GKV nur um 9 % zunahmen.

⁵ THC wirkt psychoaktiv und führt zur Fahruntüchtigkeit, CBD nicht.

⁶ Cannabis ist ein Naturprodukt, damit variiert der THC -Gehalt und THC baut sich nicht linear ab.

Bedeutung der Fahreignungsbegutachtung

Mit der steigenden Verordnungshäufigkeit steigt auch die Anzahl der Menschen, die Cannabis als Langzeitmedikament einnehmen und die Frage der Fahreignung unter Dauermedikation gewinnt an Bedeutung. Ergeben sich Zweifel an der Fahreignung, können diese nur durch eine qualifizierte Fahreignungsbegutachtung abgeklärt werden – beispielsweise in amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung. Gemäß Fahrerlaubnisverordnung darf diese Begutachtung nicht durch den behandelnden Arzt erfolgen.

Diese Begutachtung muss folgende Punkte berücksichtigen:

- > Diagnostik
- > bisherige Therapie
- > Therapiealternativen
- > bestimmungsgemäße Einnahme entsprechend der ärztlichen Verordnung
- > Psycho-funktionale Leistungsfähigkeit

Ziel der Begutachtung ist es, nicht nur die ordnungsgemäße Einnahme zu bestätigen, sondern auch Missbrauch, wie beispielsweise die Verordnung von Cannabisblüten zur Umgehung der geltenden Grenzwerte und die Vernachlässigung anderer evidenzbasierter Therapien, auszuschließen.

Handlungsempfehlungen des TÜV-Verbands

Der TÜV-Verband gibt vor dem Hintergrund der identifizierten Probleme die folgenden fünf Handlungsempfehlungen:

1. Bei Dauermedikation mit Medizinalcannabis wird eine **Fahreignungsbegutachtung** mit Blick auf die Verkehrssicherheit empfohlen.
2. Für Berufskraftfahrer unter dauerhafter Medizinalcannabis-Therapie sollte über Betriebsvereinbarungen oder Dienstanweisungen sichergestellt werden, dass **verbindliche Fahreignungsbegutachtungen** durchgeführt werden.
3. **Eindeutige rechtliche Rahmenbedingungen** für die Teilnahme am Straßenverkehr unter Medizinalcannabis müssen geschaffen werden, um sowohl Rechtssicherheit für Patienten, Ärzte und Behörden zu gewährleisten als auch die Verkehrssicherheit zu schützen.
4. Verschreibungen und Abgabe von Medizinalcannabis sollten grundsätzlich über **persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt und Präsenzapotheken** erfolgen. So kann eine individuelle Beratung, insbesondere zur Fahrtüchtigkeit und Kontrolle, sichergestellt werden.
5. **Öffentliche Aufklärung**, dass eine Verschreibung von Medizinalcannabis nicht automatisch bedeutet, die Fahreignung des Patienten ist gewährleistet.

Fazit

Die aktuelle Entwicklung bei der Verordnung von Medizinalcannabis birgt erhebliche Risiken für die Verkehrssicherheit. Der TÜV-Verband fordert daher eine klare gesetzliche Regelung, die den Schutz der Allgemeinheit in den Mittelpunkt stellt und gleichzeitig eine differenzierte Betrachtung zwischen legitimer Medikation und missbräuchlicher Nutzung ermöglicht.



Autorin und Ansprechpartnerin

Fani Zaneta

Referentin Fahrerlaubnis, Fahreignung und
Verkehrssicherheit

fani.zaneta@tuev-verband.de

+49 30 760095 480

www.tuev-verband.de

Als TÜV-Verband e.V. vertreten wir die politischen Interessen der TÜV-Prüforganisationen und fördern den fachlichen Austausch unserer Mitglieder. Wir setzen uns für die technische und digitale Sicherheit sowie die Nachhaltigkeit von Fahrzeugen, Produkten, Anlagen und Dienstleistungen ein. Grundlage dafür sind allgemeingültige Standards, unabhängige Prüfungen und qualifizierte Weiterbildung. Unser Ziel ist es, das hohe Niveau der technischen Sicherheit zu wahren, Vertrauen in die digitale Welt zu schaffen und unsere Lebensgrundlagen zu erhalten. Dafür sind wir im regelmäßigen Austausch mit Politik, Behörden, Medien, Unternehmen und Verbraucher:innen.

Herausgeber
TÜV-Verband e. V.
Friedrichstraße 136
10117 Berlin